

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Numerische Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Thüringen - nachgefragt**

Auf Grundlage der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Landtags vom 20. November 2014 wurde seit dem Jahr 2017 eine Kennzeichnung für geschlossene Polizeieinheiten eingeführt, die aus der Länderkennung "TH" und einer individuell zugewiesenen fünfstelligen Nummer besteht, um die Transparenz polizeilichen Handelns und die öffentliche Kontrolle zu stärken. Dadurch kann zudem verhindert werden, dass ein mögliches Fehlverhalten einzelner, nicht identifizierbarer Beamter die Polizei in Gänze unter Generalverdacht stellt. Rechtsverstöße können individuell rechtlich überprüft und verfolgt werden. Bereits mit der Drucksache 7/5355 nahm die Landesregierung Stellung zu der Kleinen Anfrage 7/3062 "Numerische Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Thüringen" vom 9. März 2022.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/6065** vom 24. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. September 2024 beantwortet:

1. Welche Rechts- beziehungsweise Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Richtlinien, Weisungen, Erlasse oder Ähnliches existieren jeweils zur individuellen namentlichen Kennzeichnung und zur numerischen Kennzeichnung in der Thüringer Polizei mit welchem Datum und welche groben Regelungsgebiete umfassen diese?

Antwort:

Die Regelungen zur individuellen und zur numerischen Kennzeichnungspflicht für die Thüringer Polizei sind in der Dienstkleidungsvorschrift der Thüringer Polizei (Fassung vom 1. Oktober 2021) sowie dem Erlass zur numerischen Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten (vom 2. März 2017; zuletzt angepasst am 7. Mai 2018) fixiert.

Sie regeln die einzelnen Verpflichtungen hinsichtlich der genannten individuellen Kennzeichnungen für Träger von Dienstkleidung in der Thüringer Polizei sowie diesbezügliche Ausnahmen. Zudem werden zur numerischen Kennzeichnung Aussagen zur Vergabe und Ausgabe, zur Trageweise, zur Ausgestaltung der Kennzeichnung sowie zu Bedingungen für eine Repersonalisierung und zum ersatzweisen Austausch getroffen.

2. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte verfügen aktuell jeweils über eine numerische Kennzeichnung und wie viele über eine individuelle namentliche Kennzeichnung?

Antwort:

Mit Stand vom 1. August 2024 verfügen insgesamt 2.137 Bedienstete der Thüringer Polizei über eine sogenannte numerische Kennzeichnung und 4.151 Bedienstete der Thüringer Polizei über eine individuelle namentliche Kennzeichnung.

3. Welche Einheiten und Organisationsbereiche der Thüringer Polizei sind bereits mit der numerischen Kennzeichnung abgedeckt (bitte auflisten; beispielsweise Alarmzüge der Landespolizeiinspektionen, Technische Einsatzeinheiten, Diensthundestaffeln et cetera)?
4. Welche Einheiten und Organisationsbereiche der Thüringer Polizei sind bisher
  - a) nicht mit der numerischen Kennzeichnung abgedeckt, aber mit individueller namentlicher Kennzeichnung (bitte auflisten) oder
  - b) weder mit numerischer Kennzeichnung noch individueller namentlicher Kennzeichnung abgedeckt (bitte auflisten)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Grundsätzlich verfügen alle Träger des Einsatzanzuges beziehungsweise des Einsatzoveralls über eine numerische Kennzeichnung. Diese ist an die genannten Dienstkleidungsstücke gebunden und nicht an bestimmte Organisationsbereiche respektive -einheiten. Hinsichtlich möglicher Ausnahmen wird auf die Antwort zur Frage 4 in der Drucksache 7/5355 verwiesen.

Die hier in der Frage beispielhaft aufgezählten Organisationsbereiche respektive -einheiten tragen während der Einsatzbewältigung überwiegend den Einsatzanzug beziehungsweise Einsatzoverall. Insofern sind die Angehörigen mit der numerischen Kennzeichnung ausgestattet.

Mit der individuellen namentlichen Kennzeichnung sind alle Bediensteten der Thüringer Polizei, welche Dienstkleidung tragen, ausgestattet.

5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob es durch die Einführung der Kennzeichnungspflicht in Thüringen zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten oder gar zu persönlichen Übergriffen gekommen ist? Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich (bitte auflisten)?
6. Haben nach Kenntnis der Landesregierung Polizeibeamtinnen und -beamte seit der Einführung der Kennzeichnungspflicht gegen bekannte oder unbekannt tatverdächtige Anzeige erstattet, da sie durch die Kennzeichnungspflicht dienstlich oder privat Opfer einer Straftat wurden oder ihnen nachgestellt wurde (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Es wird davon ausgegangen, dass angesichts einer fehlenden Thematisierung bspw. durch Bedienstete oder Interessen- und Personalvertretungen keine kritischen Sachverhalte im Sinne der Fragestellungen bestehen.

7. Wie viele Repersonalisierungen der Kennzeichnung erfolgten jeweils in den Jahren 2022, 2023 und im laufenden Jahr 2024 und wie verteilen sich diese nach Dienstaufsichtsbeschwerden und Ermittlungsverfahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
8. Welche Delikte mit welcher Häufigkeit im Bereich der Ermittlungsverfahren lagen den Repersonalisierungen aus Frage 7 zugrunde (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Im Jahr 2022 erfolgten insgesamt 24 Repersonalisierungen. Diese verteilten sich auf 23 Ermittlungsverfahren und eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Den Ermittlungsverfahren lagen zehn Strafvereitelungs-, acht Körperverletzungs-, zwei Sachbeschädigungsdelikte sowie zwei Freiheitsberaubungen und eine Nötigung zu Grunde.

Im Jahr 2023 erfolgten insgesamt zwölf Repersonalisierungen. Diese verteilten sich auf zehn Ermittlungsverfahren und zwei Dienstaufsichtsbeschwerden. Drei der Ermittlungsverfahren lagen zwei Kör-

pervertungs- und ein Sachbeschädigungsdelikt zu Grunde. Zu den verbleibenden liegen keine recherchierbaren Erkenntnisse vor.

Im Jahr 2024 erfolgten bis zum Stand des 1. August 2024 insgesamt sechs Repersonalisierungen. Alle basierten auf Ermittlungsverfahren. Vier davon wurden wegen Körperverletzungsdelikten eingeleitet. Zu den verbleibenden liegen keine recherchierbaren Erkenntnisse vor.

9. Welche zahlenmäßigen Angaben kann die Landesregierung über den Anteil an Polizeibeamtinnen und -beamten machen, die nach der Verwaltungsvorschrift der Trageverpflichtung unterstehen, aber die numerische Kennzeichnung nicht tragen können, weil Uniform-, Kleidungs- oder Ausrüstungsstücke dazu ungeeignet sind, und wie wird dem Problem perspektivisch abgeholfen?

Antwort:

Grundsätzlich stehen allen Bediensteten, die von der Trageverpflichtung zur numerischen Kennzeichnung betroffen sind, Möglichkeiten zum Tragen offen.

Lediglich die Taucher der Technischen Einsatzinheit während Tauchgängen und die Angehörigen des Alarmzuges "Winter" haben angesichts spezifischer Kleidung beziehungsweise Ausstattung eine solche Möglichkeit nicht. In diesen beiden Fällen ist keine Änderung beziehungsweise Anpassung vorgesehen.

10. Welche Kosten sind für die bisherige Produktion der gestickten Kennzeichnung und der Klettflächen angefallen?

Antwort:

Es sind gegenwärtig Kosten in Höhe von 62.305,67 Euro entstanden.

11. Welche Kosten würden anfallen, wenn die Kennzeichnungspflicht als Wahlmodell auf den Einsatz- und Streifendienst erweitert würde (Name oder Nummer) und welche Maßnahmen wären dazu erforderlich?

Antwort:

Für die Beschaffung einer numerischen Kennzeichnung für die gegenwärtig nicht mit dieser Kennzeichnung ausgestatteten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten würden sich die Kosten auf der Grundlage des aktuellen Preises auf 41.161,81 Euro brutto belaufen.

Bei Erweiterung der Tragepflicht als Wahlmodell auf die in Frage kommenden Dienstkleidungsstücke neben dem Einsatzanzug/-overall müsste der komplette Bestand dieser Kleidungsstücke temporär eingezogen werden, um eine entsprechend flexible Flauschfläche aufbringen zu lassen. Dies macht sich erforderlich, da auf der vom Logistik Zentrum Niedersachsen gelieferten Uniform ein Namensschild mit Metallplatte und Nadel getragen wird, da ein entsprechendes Flauschfeld fehlt. Das Namensschild der vorhergehenden Uniform (Tragegestattung bis 31. Dezember 2025) hat zudem nicht die gleichen Maße wie das für die numerische Kennzeichnung.

Eine Kostenabschätzung für die beschriebenen Maßnahmen ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage angesichts des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht leistbar.

12. Wie erfolgen die recherchemäßige Erfassung der zugewiesenen Nummern und die datenschutzkonforme Verarbeitung und wie wird ein unberechtigter Zugriff bei der personalverwaltenden Stelle vermieden?

Antwort:

Die Vergabe der numerischen Kennzeichnungen an die Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgt über das Personalverwaltungssystem PERSOS. Dazu werden jeweils mittels Zufallsprinzip drei Ziffernfolgen generiert und dabei der Polizeibeamtin beziehungsweise dem Polizeibeamten individuell zugeordnet. Die Berechtigung zum Datenzugriff ist in einem Rollenkonzept festgelegt und auf wenige Bearbeiter begrenzt.

13. Welche Gründe sprechen jeweils dafür und dagegen, eine Ausweitung der numerischen Kennzeichnung auf die Einsatzkommandos der Spezialeinsatzkräfte des Landeskriminalamts mit mehreren Ziffernfolgen pro Person vorzunehmen, deren Identitäten bei der personalverwaltenden Stelle datenschutzkonform und gegen unberechtigte Zugriffe geschützt aufbewahrt werden könnten, wodurch hoheitliches Handeln vorteilhafter individuell überprüfbar wäre, während die anonymisierte Form auf Nummernbasis gleich-

zeitig operative Fähigkeiten der Kommandos und die persönliche Sicherheit der Einsatzkräfte schützen würde?

Antwort:

Die Spezialeinheiten des Landeskriminalamtes sind aus Gründen des Identitätsschutzes keine Träger von individuellen Kennzeichnungen.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär